

Gliederung

1	Grundanforderungen	2
1.1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit	3
1.2	Teilnahme am Antibiotikamonitoringprogramm	4
1.3	Gesundheitsplan	4
1.4	Stallklimacheck	4
1.5	Tränkwassercheck	4
1.6	Tageslicht	5
2	Wahlpflichtkriterien und Wahlanforderungen.....	6
2.1	10 % mehr Platzangebot in der Gruppenhaltung.....	6
2.2	Ständiger Zugang zu Raufutter in der Gruppenhaltung und Bereitstellung von organischem Nestbaumaterial	6
2.3	Kastration mit wirksamer Schmerzausschaltung	7
2.4	Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial	7
2.5	Saufen aus der offenen Fläche in der Gruppenhaltung.....	8
2.6	Saufen aus der offenen Fläche im Abferkelbereich	8
2.7	Scheuermöglichkeit	8
2.8	Gruppenhaltung spätestens ab 6. Tag nach Belegung	8
2.9	Freie Abferkelung.....	8
2.10	4-wöchige Säugezeit	8
2.11	Abgedecktes Ferkelnest in der Abferkelbucht.....	9
2.12	Ferkelschlupf	9
2.13	Wühlerde für Ferkel in der Abferkelbucht	9
2.14	Außenklimareize in der Gruppenhaltung	9
2.15	20 % mehr Platzangebot in der Gruppenhaltung.....	10
2.16	40 % mehr Platzangebot in der Gruppenhaltung.....	10
2.17	Komfortliegefläche	11
2.18	Auslauf	11
3	Definitionen und Mitgeltende Unterlagen	11
4	Anlagen.....	12
4.1	Anlage 1 - Stallklimacheck	12
4.2	Anlage 2 - Tränkwassercheck	13

Vorwort

In der Initiative zum Tierwohl Schwein haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischherzeugung zum Ziel gesetzt.

Auch in Zukunft wollen sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern Schweinefleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handelns machen.

Zu diesem Zweck haben die Initiatoren unter Einbeziehung von Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene der Tierhalter (Schweinemast, Ferkelaufzucht, Sauenhaltung) entwickelt und hierfür fundierte, messbare und belegbare Anforderungen an die Tierhaltung definiert. Tierhalter, die sich freiwillig für die Teilnahme an der Initiative zum Tierwohl Schwein entscheiden, werden diese Anforderungen umsetzen.

Die Initiative zum Tierwohl Schwein soll kontinuierlich weiterentwickelt werden. Ist sie zunächst auf die Umsetzung und Honorierung definierter Maßnahmen ausgerichtet, sollen zukünftig die Ergebnisse der gemeinsamen Anstrengungen um mehr Tierwohl in den Vordergrund rücken.

Ab Mitte 2015 soll der Tierwohlschuss für die Schweinemast deutlicher an dem Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen um mehr Tierwohl ausgerichtet werden. Nach Fertigstellung des indexierten Schlachtbefunddatenprogramms werden die unabhängig erhobenen Befunde in einer zentralen Datenbank erfasst und ausgewertet. Mit Unterstützung von Experten sollen Grundlagen für die erweiterte Befunddatenerfassung und -indexierung erarbeitet, ein Tierwohlinde (TWI) definiert, ermittelt und zeitnah eingeführt, sowie darauf basierende Konsequenzen festgelegt werden.

Der Fachausschuss wird sich im Jahr 2015 mit der angestrebten Weiterentwicklung beschäftigen. Für die Sauenhaltung, aber auch für die Bereiche Ferkelaufzucht und Schweinemast wird der Fachausschuss der „Trägergesellschaft der Initiative zum Tierwohl“ die hierfür erforderlichen Entscheidungen treffen.

1 Grundanforderungen

1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit


Der Tierhalter muss Basiskriterien zu tierschutzgerechter Haltung, Hygiene und Tiergesundheit einhalten. Die Basiskriterien sind im **QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung** in den u.a. Kapiteln festgelegt. Im Tierwohl-Audit liegt der Schwerpunkt bei der Kontrolle der Produktion im Stall. Eine umfassende Dokumentenprüfung wird nur bei Hinweisen auf vorliegende Abweichungen vorgenommen.

Wenn Auffälligkeiten bezüglich Verletzungen, Lahmheiten oder starken Verschmutzungen festgestellt werden, müssen unter Einbeziehung des bestandsbetreuenden Tierarztes Korrekturmaßnahmen (Maßnahmenplan inkl. Fristen) festgelegt werden. Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Hinweis: Die rev 01 bezieht sich ausschließlich auf die redaktionelle Überarbeitung der Zuordnung der Kapitel aus dem QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung. Inhaltlich hat sich das Handbuch Kriterienkatalog Sauenhaltung nicht verändert.


Tierschutzgerechte Haltung, Hygiene und Tiergesundheit:

- Überwachung und Pflege der Tiere (3.5.1)
- Allgemeine Haltungsanforderungen (3.5.5)
- Stallböden (3.5.6)
- Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung (3.5.7)
- Beleuchtung (3.5.8)
- Platzangebot (3.5.9)
- Alarmanlage (3.5.10)
- Stalleinrichtung und Anlagen (3.5.13)
- Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser (3.2.5)
- Hygiene der Tränk- und Fütterungsanlagen (3.2.6)
- Gebäude und Anlagen (3.4.1)
- Betriebshygiene (3.4.2)
- Spezielle biosichernde Maßnahmen (3.4.3)
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (3.4.4)
- Spezielle Hygieneanforderungen (3.4.5)

 ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.2 Teilnahme am Antibiotikamonitoringprogramm


Der Tierhalter muss am Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Anforderungen sind im **QS-Leitfaden Antibiotikamonitoring Schwein** festgelegt.

 Infobrief Antibiotikamonitoring

1.3 Gesundheitsplan

Der Betrieb muss einen Gesundheitsplan führen. Dieser beinhaltet Aufzeichnungen zu Verlustraten der Sauen und der Saugferkel sowie deren Entwicklung in den zurückliegenden zwei Jahren im Betrieb (Historie wird mit dem Start der Initiative aufgebaut).

Darüber hinaus sind die Konsequenzen bzw. die resultierenden Maßnahmen aus den Aufzeichnungen und den im Rahmen der tierärztlichen Bestandsbetreuung festgestellten Erkenntnisse in einem Handlungsplan (Impfplan, Maßnahmen, usw.) festzuhalten.

 Gesundheitsplan, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.4 Stallklimacheck

Vor dem Erstaudit und danach einmal je Kalenderjahr ist ein standardisierter Stallklimacheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Der Stallklimacheck muss durch externe, bei der Initiative Tierwohl registrierte Fachexperten durchgeführt werden. Sie müssen bereits aufgrund ihrer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit mit den Grundlagen der Stallklimagestaltung in Schweinehaltungsanlagen vertraut sein und an einer Schulung zur Durchführung des Stallklimachecks für die Initiative Tierwohl teilnehmen.

Entsprechende Personen von z.B. Beratungsorganisationen oder Firmen für Stallklimatechnik führen den Stallklimacheck anhand einer Checkliste mit entsprechenden Ausführungshinweisen durch, nachdem sie sich bei der Trägergesellschaft registriert haben.

Die für den Stallklimacheck auf diese Weise zugelassenen Personen werden mit ihren Kontaktdaten im Internet veröffentlicht, so dass jeder Landwirt einen Experten in seiner Nähe finden kann.

Ablauf und Umfang des Stallklimachecks ⇒ Anlage 1.

Werden während dieser Kontrolle Mängel festgestellt, muss der Fachexperte die Mängel konkret auflisten. Der Tierhalter muss gemeinsam mit dem Fachexperten Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inkl. Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

 Bescheinigung zum Stallklimacheck, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.5 Tränkwassercheck


Vor dem Erstaudit und danach regelmäßig einmal je Kalenderjahr ist ein standardisierter Tränkwassercheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Die Probe muss durch einen externen Probenehmer genommen werden (z.B. Auditor, Beratungsorganisation, Tierarzt usw.). Entsprechende Personen führen die Probenahme anhand der von der Trägergesellschaft zur Verfügung gestellten Ausführungshinweise durch, nachdem sie sich bei der Trägergesellschaft registriert haben.

Die für die Probenahme auf diese Weise zugelassenen Personen werden mit ihren Kontaktdaten im Internet veröffentlicht, so dass jeder Landwirt einen Experten in seiner Nähe finden kann.

Ablauf und Umfang des Tränkwasserchecks ⇒ Anlage 2.

Bei Überschreitung der Orientierungswerte muss der Tierhalter Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan incl. Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

 Bescheinigung zum Tränkwassercheck, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.6 Tageslicht

Jedes Abteil muss Tageslichteinfall haben. Lichtdurchlässige Flächen mit indirektem Tageslichteinfall (z.B. Innenfenster vom Abteil zum Versorgungsgang oder nachfolgendem Abteil) dürfen mit maximal 1 Kaskade berücksichtigt werden, sofern eine entsprechende lichtdurchlässige Außenfläche mit Tageslichteinfall vorhanden ist.

Die lichtdurchlässige Außenfläche muss im Durchschnitt des Betriebes (VVVO-Nr.) mindestens 1,5 % der Abteilgrundflächen betragen. Für das einzelne Abteil ist eine Unterschreitung der lichtdurchlässigen Fläche von maximal 20% zulässig. Es muss ein Nachweis (Dokumentation von Fensterfläche, Bezugsfläche und Prozentangabe) vorliegen.

 Nachweis Tageslichteinfall je Abteil und im Durchschnitt des Betriebes

2 Wahlpflichtkriterien und Wahlanforderungen

2.1 10 % mehr Platzangebot in der Gruppenhaltung

Allen Tieren in der Gruppenhaltung muss in jeder Bucht jederzeit eine uneingeschränkt nutzbare Fläche mindestens entsprechend der Tabelle zur Verfügung stehen.

Gruppengröße	Platzangebot
bis 5 Jungsauen	2,035 m ² /Jungsau
6 bis 39 Jungsauen	1,815 m ² /Jungsau
ab 40 Jungsauen	1,650 m ² /Jungsau
bis 5 Sauen	2,750 m ² /Sau
6 bis 39 Sauen	2,475 m ² /Sau
ab 40 Sauen	2,255 m ² /Sau

Hinweis: Die Staffelung nach Gruppengröße entspricht §30 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung.

 Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl je Bucht

2.2 Ständiger Zugang zu Raufutter in der Gruppenhaltung und Bereitstellung von organischem Nestbaumaterial

Die Sauen bzw. Jungsauen müssen in der Gruppenhaltung ständig Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Raufutter haben. Außerdem muss den Sauen in der Woche vor dem ermittelten Geburtstermin bis zur Geburt geeignetes Nestbaumaterial (z.B. Stroh, Jutesack) zur Verfügung stehen. Es ist darauf zu achten, dass sich dieses Nestbaumaterial ständig in der Reichweite der Sau befindet.

Das Raufutter muss zusätzlich zum Futter angeboten werden. Das Raufutter kann auf dem Boden, bodennah, in einer Raufe oder in anderer geeigneter Form (auch über dem Trog) vorgelegt werden. Es gelten nachfolgende Vorgaben für den Zugang zum Raufutter (Tierzahl je Futterstelle).

Wenn außer dem Raufutter auch zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial als Kriterium gewählt wird (vgl. 2.4), muss es sich um zwei verschiedene Materialien handeln (z.B. Stroh und Heu; verschiedene Strohsorten gelten als ein Material).

Zudem müssen das Raufutter und das organische Beschäftigungsmaterial getrennt (z.B. nicht über gemeinsame Raufe für Heu und Stroh) angeboten werden.

Breite bzw. Durchmesser, cm	Maximale Tierzahl je Objekt (Raufe, Trog, usw.)				
	a) Raufen, Tröge, wandständig, geschlossene Seitenwände	b) Raufen, Tröge, wandständig, offene Seitenwände	c) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, geschlossene Seitenwände	d) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, offene Seitenwände	e) Rundbehälter, freistehend, hängend oder Bodenfütterung
Bis 20	20	40	40	60	60
> 20 - 30	20	40	40	60	60
> 30 - 40	20	40	40	60	60
> 40 - 50	25	50	50	80	80
> 50 - 60	30	60	60	80	80
> 60 - 70	35	65	70	90	90
> 70 - 80	40	70	80	90	90
> 80 - 90	45	75	90	100	100
> 90 - 100	50	80	100	100	100


Hinweis: Die Ergänzung der normalen Futtermischung über Zusatz z.B. von Maissilage in der Flüssigfütterung oder Erhöhung des Rohfasergehaltes erfüllt die Anforderung nicht.

2.3 Kastration mit wirksamer Schmerzausschaltung

Werden männliche Ferkel kastriert, muss dies bis zum 7. Lebenstag und mit wirksamer Schmerzausschaltung erfolgen. Dazu muss ein Arzneimittel verabreicht werden, das nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften für die Schmerzausschaltung bei der Kastration zugelassen ist.

Mit „wirksamer Schmerzausschaltung“ ist ein Verfahren gemeint, das den Schmerz während des Eingriffs ausschaltet und nach Tierschutzgesetz durch den Landwirt möglich ist, sich derzeit aber noch in der Entwicklung befindet und nicht verfügbar ist. Alternativ sind natürlich andere Verfahren, die dieselbe Wirkung haben und z.B. durch den Tierarzt angewandt werden können (z.B. Isofluran, usw.).

Davon unberührt ist der Einsatz von Schmerzmittel zur Behandlung des Schmerzes nach dem Eingriff.

 Arzneimittelnachweis, Kombibeleg, Bestandsbuch

2.4 Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial

Zusätzlich zum gesetzlich geforderten Beschäftigungsmaterial muss allen Tieren jederzeit weiteres, organisches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt werden. Das Beschäftigungsmaterial muss gesundheitlich unbedenklich und veränderbar sein. Sofern es sich um einzelne Objekte handelt (z.B. Holz, Hanfseil, Jutesack, usw.) muss es mindestens im Verhältnis 1:20 Tiere zur Verfügung stehen. Zwischen zwei dieser Objekte ist ein Abstand von mindestens einer Schweinebreite vorzusehen. Wird organisches Beschäftigungsmaterial in Form von Raufutter angeboten, dann gelten die in 2.2 aufgeführten Vorgaben für die Tierzahl je Darreichungsform (= Futterstelle). Dieses Kriterium ist bei allen Sauen (auch in Einzelhaltung) umzusetzen.

Wenn neben dem zusätzlichen organischen Beschäftigungsmaterial auch Raufutter als Kriterium gewählt wird (vgl. 2.2), muss zur Erfüllung dieser Anforderung ein anderes organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Es muss sich um zwei verschiedene Materialien handeln (z.B. Stroh und Heu; verschiedene Strohsorten gelten als ein Material). Zudem müssen das Raufutter und das organische Beschäftigungsmaterial getrennt (z.B. nicht über gemeinsame Raufe für Heu und Stroh) angeboten werden.

2.5 Saufen aus der offenen Fläche in der Gruppenhaltung

Den Sauen in Gruppenhaltung muss das Saufen aus offener Wasserfläche möglich sein (z.B. Schalen- oder Beckentränken). Die offenen Tränkeplätze müssen mindestens im Verhältnis 1:36 Tiere vorhanden sein.

2.6 Saufen aus der offenen Fläche im Abferkelbereich

Es muss sichergestellt sein, dass sowohl die Muttersau als auch die Ferkel aus einer offenen Tränke saufen können. Dabei ist zu beachten, dass für Sauen und Ferkel jeweils bedarfsgerechte Tränken angeboten werden. Eine gemeinsame Tränke ist möglich, wenn diese sowohl den Ansprüchen der Sau als auch der Ferkel gerecht wird (z.B. Mutter-Kind-Tränke).

2.7 Scheuermöglichkeit

Den Sauen in Gruppenhaltung müssen stabile Scheuermöglichkeiten mit rauer Oberfläche angeboten werden, z.B. in Form von Scheuerbalken oder Bürsten. Scheuermöglichkeiten müssen mindestens im Verhältnis 1:50 Tiere vorhanden und frei zugänglich sein.

Die Scheuermöglichkeiten müssen aus gesundheitlich unbedenklichem Material gefertigt sein. Von ihnen darf keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgehen. Die Scheuermöglichkeiten müssen so in der Bucht angebracht werden, dass die Tiere auch ihren Rücken daran scheuern können (Neigungswinkel 40-60°).

2.8 Gruppenhaltung spätestens ab 6. Tag nach Belegung

Die Sauen müssen spätestens ab den 6. Tag nach der Belegung in der Gruppe gehalten werden.

 Sauenplanerdaten, Belegungsplan

2.9 Freie Abferkelung

Allen Sauen muss zur Abferkelung eine mindestens 7 m² große Abferkelbucht zur Verfügung stehen. In der Abferkelbucht darf keine permanente Fixierungsmöglichkeit installiert sein.

Hinweis: Abferkelbuchten, in denen der Kastenstand hoch- bzw. aufgeklappt werden kann, erfüllen diese Anforderung nicht.

2.104-wöchige Säugezeit

Nach dem Abferkeln müssen die Ferkel für eine 4-wöchige Säugezeit bei der Muttersau verbleiben, d.h. der geplante Produktionszyklus der Sauen muss bei 21 Wochen liegen.

 Sauenplanerdaten, Belegungsplan

2.11 Abgedecktes Ferkelnest in der Abferkelbucht

Der Liegebereich der Saugferkel (das Ferkelnest) muss mit einer Abdeckung versehen sein. Diese muss mindestens 0,7 m² groß sein. Hier zählt auch eine Aussparung im Deckel mit, wenn diese entweder durch die Wärmequelle (z.B. Infrarotlampe) besetzt oder alternativ dazu verschlossen ist.

2.12 Ferkelschlupf

Ein Ferkelschlupf muss den Kontakt von Ferkeln zwischen mindestens zwei Wüfeln ermöglichen. Er ist so anzulegen, dass die Ferkel auch zum Ende der Säugezeit den Ferkelschlupf passieren können. Vom Ferkelschlupf darf keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgehen. Der Ferkelschlupf muss spätestens am 10. Tag nach dem Abferkeln bis zum Ende der Säugephase geöffnet sein.

2.13 Wühlerde für Ferkel in der Abferkelbucht

Den Ferkeln muss über die gesamte Säugephase Wühlerde angeboten werden. Als Wühlerde darf nur solches Material eingesetzt werden, das für Ferkel geeignet ist. Es muss gesundheitlich unbedenklich und thermisch behandelt sein, um die Keimbelastung zu reduzieren. Die Verwendung von Gartentorf (z.B. aus dem Baumarkt) ist nicht zulässig.

 Lieferscheine, Beschreibung/Verpackung Wühlerde

2.14 Außenklimareize in der Gruppenhaltung

Alle Sauen in Gruppenhaltung müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit einen Außenklimareiz haben. Diese natürlichen Klimareize können u.a. durch ganzjährige Auslauf-, Freiland- oder Hüttenhaltung sowie durch Offenfrostställe oder vergleichbare Systeme erreicht werden.

Hinweis: das Öffnen der Stalltür erfüllt diese Anforderung nicht.

2.1520 % mehr Platzangebot in der Gruppenhaltung

Allen Tieren in der Gruppenhaltung muss in jeder Bucht jederzeit eine uneingeschränkt nutzbare Fläche mindestens entsprechend der Tabelle zur Verfügung stehen.

Gruppengröße	Platzangebot
bis 5 Jungsauen	2,220 m ² /Jungsau
6 bis 39 Jungsauen	1,980 m ² /Jungsau
ab 40 Jungsauen	1,800 m ² /Jungsau
bis 5 Sauen	3,000 m ² /Sau
6 bis 39 Sauen	2,700 m ² /Sau
ab 40 Sauen	2,460 m ² /Sau

Hinweis: Die Staffelung nach Gruppengröße entspricht §30 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung.

 Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl je Bucht

2.1640 % mehr Platzangebot in der Gruppenhaltung

Allen Tieren in der Gruppenhaltung muss in jeder Bucht jederzeit eine uneingeschränkt nutzbare Fläche mindestens entsprechend der Tabelle zur Verfügung stehen.

Gruppengröße	Platzangebot
bis 5 Jungsauen	2,590 m ² /Jungsau
6 bis 39 Jungsauen	2,310 m ² / Jungsau
ab 40 Jungsauen	2,100 m ² / Jungsau
bis 5 Sauen	3,500 m ² /Sau
6 bis 39 Sauen	3,150 m ² /Sau
ab 40 Sauen	2,870 m ² /Sau

Hinweis: Die Staffelung nach Gruppengröße entspricht §30 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung.

 Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl je Bucht

2.17 Komfortliegefläche

Allen Tieren muss eine Komfortliegefläche mit weicher Unterlage angeboten werden (ausgelegt z.B. mit Gummimatten). Die Fläche darf bis zu 10 % perforiert sein. Die Mindestgröße der Komfortliegeflächen muss den in der Tabelle dargestellten Werten entsprechen. Alternativ kann der Stall ausreichend eingestreut werden.

Gewichtsabschnitt	Komfortliegefläche
Jungsauen	0,950 m ² /Tier
Sauen	1,300 m ² /Tier

Hinweis: Die Angaben zur Größe der Komfortliegefläche entsprechen §30 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung.

 Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl je Bucht

2.18 Auslauf

Alle Sauen in Gruppenhaltung müssen die Möglichkeit haben, jederzeit befestigte Flächen im Außenbereich des Stalles aufzusuchen. Der Auslauf muss mit einem Sonnenschutz – groß genug für alle Tiere gleichzeitig – versehen sein. Die Mindestgröße der Außenfläche muss den in der Tabelle dargestellten Werten entsprechen.

Gewichtsabschnitt	Auslauffläche
Jungsauen	0,950 m ² /Jungsau
Sauen	1,300 m ² /Sau

 Betriebsplan mit Nettoflächenausweis und möglicher Tierzahl je Bucht

3 Definitionen und Mitgeltende Unterlagen

Definition:

Betrachtet wird immer der Standort: seuchenrechtliche Einheit je VVO-Nummer in Kombination mit Produktionsart, unabhängig von der Anzahl der Ställe

Mitgeltende Unterlagen:

QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung

QS-Leitfaden Antibiotikamonitoring Schwein

Programmhandbuch Initiative zum Tierwohl

4 Anlagen

4.1 Anlage 1 - Stallklimacheck

Umfang und Ablauf des Stallklimachecks

Der Stallklimacheck umfasst

1. Funktionsprüfung der Technik

- a. Stellantriebe und Ventilatoren: Klappenstellung, Drehrichtung
- b. Luftführung: Querschnitte und Sauberkeit
- c. Anbringung und Abgleich der Temperaturfühler: Position, $\Delta\theta$ max. ± 2 °K
- d. Luftkühlungsvorrichtung (sofern 2.4 gewählt wurde)
- e. Lüftungscomputer
 1. Solltemperatur (evtl. Kurve)
 2. Minimale und maximale Lüftrate
 3. Regelbereich
 4. Alarmwerte

2. Testalarm

- a. Funktionsfähigkeit der Notsysteme: Akkustatus, Stellantriebe u.ä.
- b. Weiterleitung des Alarms auf Horn, Leuchte, Telefon, Handy o.ä.

3. Sensorische Prüfung des Stallklimas

Bei Bedarf (z.B. bei sensorischer Feststellung von Abweichungen bei Schadgaskonzentration oder Temperatur):

- Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage
- Durchführung weiterer Tests (Nebelprobe, Schadgasmessungen etc.)

4. Bei Feststellung von Mängeln Erstellung einer Mängelliste

4.2 Anlage 2 - Tränkwassercheck

Umfang und Ablauf des Tränkwasserchecks

Der Tränkwassercheck umfasst eine physikalisch-chemische und eine mikrobiologische Untersuchung. Es müssen mindestens die in den nachfolgenden beiden Tabellen aufgeführten Parameter untersucht werden. Die Orientierungswerte dürfen nicht über- bzw. unterschritten werden.

a) Physikalisch-chemische Untersuchung

Bei Nutzung eines eigenen Brunnens muss mindestens eine Probe je Wasserquelle (jeweiliger Brunnen) physikalisch/chemisch untersucht werden.

Bei der Nutzung von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist keine physikalisch/chemische Analyse notwendig.

Tabelle 1: Beurteilungswerte für Tränkwasser (physikalisch-chemische Parameter)

Parameter	Einheit	Geeignet für Tränkwasser
pH-Wert		5-9
Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	< 3000
Eisen (Fe)	(mg/l)	< 3
Nitrat (NO ₃ ⁻)	(mg/l)	< 200
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	(mg/l)	< 500

Quelle: In Anlehnung an BMEL Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser, Stand 30.10.2013; Auswahl

b) Mikrobiologische Untersuchung

Der Stichprobenumfang muss bei bis zu 300 Sauen eine Probe und darüber hinaus je weitere angefangene 1.000 Sauen jeweils eine zusätzliche Probe umfassen. Die Wasserproben müssen jeweils an der letzten Tränke eines Stichs genommen werden. Bei einer Ringleitung kann die Probe an jeder Stelle der Ringleitung genommen werden.

Tabelle 2: Beurteilungswerte für Tränkwasser (mikrobiologische Parameter)

Parameter	Einheit	Geeignet für Tränkwasser
Koloniezahl bei 20°C	in 1 ml	≤ 10.000
Koloniezahl bei 36°C	in 1 ml	≤ 1.000
Escherichia coli	in 10 ml	≤ 10

Quelle: In Anlehnung an BMEL Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser, Stand 30.10.2013; Auswahl

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs

Schedestraße 1 - 3

53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0

Fax +49 228 35068-10

info@initiative-tierwohl.de